

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
zum
Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes**

Vom **09. Juni 2021**

Aufgrund des § 28b Absatz 3 Satz 5, 6 Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

I. Regelungsgegenstand

1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Ausnahmen bei der Beschulung der Abschlussjahrgänge sowie die damit zusammenhängenden Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt.

Darüber hinaus regelt diese Allgemeinverfügung die Festlegung von Kriterien und die Einrichtung für eine Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 an allgemein bildenden Schulen und zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 100 und 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt.

Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

2. Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

- a) Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- b) Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- c) Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
- d) alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- e) Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,

- f) alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

3. Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind ebenfalls:

- a) die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule,
- b) die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
- c) die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 4 Nummer 6 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
- d) alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen werden.

4. Als Ausnahme von der Untersagung der Durchführung des Präsenzunterrichts gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge gemäß Ziffer 2 die Teilnahme am Präsenzunterricht erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1, 5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

5. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.

6. Als Ausnahme von der Untersagung der Durchführung des Präsenzunterrichts gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge gemäß Ziffer 3 die Teilnahme am Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen unter Aufhebung der Präsenzpflcht erlaubt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß Ziffer 2 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1, 5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im

Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

7. Eine Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den allgemein bildenden Schulen ist unter den folgenden Kriterien einzurichten:

- a) Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Schulungszeiten maßgeblich.
- b) Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden.
- c) Schülerinnen und Schüler dürfen die Notbetreuung in folgenden Fällen besuchen:
 - aa) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Schule als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt.
 - bb) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - cc) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - dd) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Ziffer 7 e) tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
- d) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung nach Ziffer 7 c) dd) sind:
 - aa) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
 - bb) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Ziffer 7 e) tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

- e) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

aa) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
- psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
- stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
- Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
- Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
- Apotheken und Sanitätshäuser,
- veterinärmedizinische Notfallversorgung;

bb) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:

- Krankenkassen,
- Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

cc) Staatliche Verwaltung:

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
- Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
- Agentur für Arbeit und Jobcenter,
- Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
- Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
- Finanzverwaltung,
- Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
- Regierung und Parlament;

dd) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;

ee) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:

- Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
- Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

ff) Lebensmittelversorgung:

- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
- Fischereiwirtschaft,
- Drogerien,
- Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;

gg) Öffentliche Daseinsvorsorge:

- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
- Tankstellen,
- Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
- Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
- Post- und Paketzustelldienste,
- Bestatterinnen und Bestatter,
- Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
- Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;

hh) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

- f) In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beachten.
- g) Für die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nach Ziffer 7 c) und d) in Verbindung mit Ziffer 7 e) ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.
- h) Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.
- i) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165 folgenden Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

II. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden

1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 10. Juni 2021 bestimmt.

2. Diese Allgemeinverfügung wird am 10. Juni 2021 wirksam und mit Ablauf des 8. Juli 2021 unwirksam.

Begründung

Die bisherige Allgemeinverfügung wird aufgehoben, weil sich die Fundstelle im Infektionsschutzgesetz geändert hat und die Verweise daher aktualisiert werden mussten.

Mit dem durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 802) neu eingefügten § 28b des Infektionsschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen eingeführt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist im Rahmen seiner Ressortkompetenz nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 Corona-LVO M-V zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetz.

Bei einer Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieht § 28b Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes u. a. vor, dass die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag nur in Form von Wechselunterricht zulässig ist.

Bei einer Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sieht § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes u. a. vor, dass die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag untersagt ist.

Für Abschlussklassen und Förderschulen können die nach Landesrecht zuständigen Behörden jedoch eine Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts vorsehen. Zusätzlich wird den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, eine Notbetreuung einzurichten. Mit dieser Allgemeinverfügung wird davon gemäß § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht.

Wegen des Wechsels bei der Durchführung des Schulbetriebs in den jeweiligen Inzidenzstufen wird auf die Regelung des § 7a der 3. Schul-Corona-Verordnung verwiesen.

Zu I. Ziffer 1:

Beschrieben wird der zuvor näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung in Umsetzung des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetz. I. Ziffer 1 enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffes 7-Tage-Inzidenz.

Zu I. Ziffer 2 und 3:

I. Ziffer 2 und 3 enthalten eine Legaldefinition für die Abschlussjahrgänge.

Zu I. Ziffer 4:

I. Ziffer 4 sieht weitere Möglichkeiten des Präsenzunterrichts unter Aufhebung der Präsenzpflcht vor. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere von Virus-Mutationen zu hemmen.

Ansonsten findet die Beschulung in Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Zu I. Ziffer 5:

Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind schulintern für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig. Diese Möglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um sie auf die anstehenden Prüfungen vorzubereiten und die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Zu I. Ziffer 6:

I. Ziffer 6 sieht die Möglichkeit des Präsenzunterrichts unter Pandemiebedingungen unter Aufhebung der Präsenzpflcht für den Fall vor, dass kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge nach I. Ziffer 2 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet.

Die schulorganisatorische Entscheidung nach I. Ziffer 6 steht zusätzlich im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere von Virus-Mutationen zu hemmen.

Diese Präsenzmöglichkeit wird diesen Schülerinnen und Schülern eingeräumt, um die Lebenskarrieren der Jugendlichen auch unter Pandemiebedingungen zu sichern.

Auch aus epidemiologischer Sicht spricht nichts dagegen, diesen Schülerinnen und Schülern eine Präsenzmöglichkeit einzuräumen, sofern sich die Abschlussjahrgänge nach I. Ziffer 2 nicht mehr vor Ort an der Schule im Unterricht befinden.

Ansonsten findet die Beschulung in Wechselunterricht statt. Leitend für diese Entscheidung ist die Erwägung, auch in Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die Gruppengröße einer Lerngruppe im Unterricht soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Zweck dieser Regelung ist es, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ohne dabei starre Gruppengrößen für alle Räume einer Schule oder allen Schulen des Landes vorzugeben. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden im Erlasswege durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Zu I. Ziffer 7 und 8:

Es wird eine Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angeboten, zu der die Schülerinnen und Schüler anzumelden sind. Zweck der Norm sind die Wahrung der Aufsichtspflicht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der essentiellen Berufsausübung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährleistung der Fürsorge und Teilhabe.

Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich.

Die Maßnahme ist weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weitgehend einzudämmen. Daher dürfen danach lediglich in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notbetreuung der Schulen nutzen. Die Entscheidungskompetenz über die Notbetreuung im Einzelfall liegt bei der zuständigen Schulleitung, die diese einzurichten hat.

I. Ziffer 7 c) regelt Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung.

Fälle, in denen eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, werden als Härtefälle eingestuft (I. Ziffer 7 c) aa)). Ebenso werden Kinder von psychisch und suchtkranken Eltern in begründeten Fällen als Härtefall eingestuft.

In begründeten Einzelfällen können Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in die Notbetreuung aufgenommen werden (I. Ziffer 7 c) bb)).

Auch Kinder von Alleinerziehenden können in begründeten Einzelfällen in die Notbetreuung aufgenommen werden. (I. Ziffer 7 c) cc))

Weiterhin ist eine Notbetreuung möglich, wenn ein Elternteil in einem der in I. Ziffer 7 e) aufgeführten Bereichen tätig ist, sofern eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann (I. Ziffer 7 c) dd)). Dabei ist darauf Wert zu legen, dass die Notbetreuung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, in dem sie tatsächlich (ggf. täglich individuell vereinbart) dringend erforderlich ist.

Der Katalog der kritischen Infrastruktur nach I. Ziffer 7 e) entspricht dem bisherigen Katalog der Corona-KiföVO M-V, auf den in der 2. Schul-Corona-Verordnung verwiesen wurde. Der Katalog orientiert sich auch an § 2 Absatz 2 Nummer 3 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (GVOB. M-V S. 1414).

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, da diese am geeignetsten ist, die individuelle Situation der Familien einzuschätzen. Hierbei ist restriktiv zu verfahren.

Zur Reduzierung der Kontakte und des Infektionsrisikos in der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen.

Da den Erziehungsberechtigten die Sorge für ihr Kind zusteht, haben diese für die Erfüllung aus I. Ziffer 7 i) zu sorgen.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

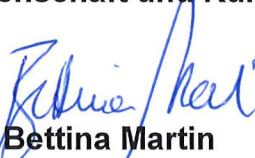
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 321a, 19055 Schwerin.

Schwerin, den

09. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**


Bettina Martin